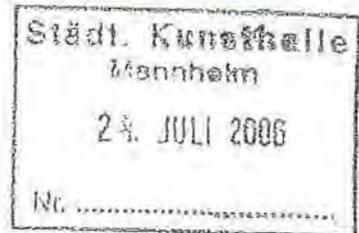


PROZESS



30 Rechtsamt

Eigenbetrieb 46

Datum/AZ. Ihres Schreibens	Sachbearbeiter/in	Fax. neu : 9895 Tel.:	Datum
	30.1-MW/Fr.Miltner-Weber	9558	20.07.2006

Vertrag zwischen der Kunsthalle Mannheim und Frau Braun Barends

Der uns zur Prüfung übersandte Vertragsentwurf wirft eine Reihe von Fragen auf. Vorab nehmen wir zu den u.E. klärungsbedürftigen Fragen Stellung.

- Der vorliegende Vertrag ist mit Kaufvertrag überschrieben. Demgegenüber enthält der Vertrag im wesentlichen Elemente eines Werkvertrages/Werklieferungsvertrages (Beschreibung des herzustellenden Werkes, Honorar). Da letztlich die Bezeichnung eines Vertrages unschädlich ist, sollte der Vertrag nur mit Vertrag überschrieben werden.

Gleichzeitig weisen wir schon jetzt darauf hin, dass der Vertrag keinerlei Regelungen über Mängel/Mängelbeseitigung, Minderung, Schadensersatz, Rücktritt etc., enthält. Offensichtlich sollen hier die gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Im Vertrag ist zwar angegeben, dass das Werk im Rahmen der Sonderausstellung „Full-House- Gesichter einer Sammlung“ realisiert wird, ein genauer Zeitpunkt, bis wann das Werk hergestellt werden soll, ist aber nicht genannt. Um ggf. feststellen zu können, ab welchem Zeitpunkt die Künstlerin möglicherweise in Verzug gerät, sollte ein Termin bestimmt werden.

- Wir gehen davon aus, dass mit den notwendigen Baumaßnahmen bereits begonnen wurde (vgl. § 1 des Vertrages: ein vertikales Loch wurde vom Fundament bis zum Dach gebohrt; Schreiben von FB 23 im Hinblick auf den Brandschutz).

Mit den vorgesehenen/durchgeführten Baumaßnahmen wird in das Eigentum der Stadt Mannheim eingegriffen. Aus den uns übersandten Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob Sie die hierfür erforderlichen Zustimmungen vorab eingeholt haben. Wir gehen allerdings davon aus, dass Ihnen diese vorliegen.

3. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.
4. Nach § 1 des Vertrages soll das Werk als permanente Installation konzipiert werden. Einerseits soll das Werk Eigentum der Stadt Mannheim sein, andererseits ist die Künstlerin Urheberin des Werkes. Der Vertrag enthält keine Regelungen in Bezug auf die Urheberrechte (Übertragung von Nutzungsrechten, Recht am Werk Veränderungen vorzunehmen; Wiederherstellung des urspr. baulichen Zustandes der Kunsthalle bis hin zur Vernichtung des Kunstwerkes etc.) Offensichtlich sollen auch hier die gesetzlichen Bestimmungen greifen. Die ideelle persönliche Beziehung des Künstlers zu seinem Werk bleibt aber auch dann bestehen, wenn der Erwerber Eigentümer des Kunstwerkes wird. Der Künstler hat bsp. das Recht, eine Entstellung oder eine Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden (§ 14 UrhG). Insofern empfehlen wir hier vorab die Übertragung der Nutzungsrechte etc. zu regeln und in den Vertrag aufzunehmen.
5. § 2 des Vertrages enthält die Regelung, nach welcher der Earth Room nach Vereinbarung mit dem Museumspersonal von der Andienungsrampe aus direkt begehbar ist. Zwischen welchen Beteiligten hier eine Vereinbarung getroffen werden kann, ist dem Vertrag nicht deutlich zu entnehmen. Insofern stellt sich die Frage, ob das Museumspersonal dem einzelnen Besucher gestattet, den Earth Room zu begehen, oder ob hier etwa eine Vereinbarung mit der Künstlerin getroffen werden soll.
6. Nach § 2 des Vertragsentwurfs soll der Treasure Room Tag und Nacht alarmgesichert sein. Wenn das Kunstwerk in das Eigentum der Kunsthalle/Stadt Mannheim übergehen soll, kann wohl Ihrerseits kaum gewollt sein, dass die Künstlerin vorschreibt, wie das Werk zu sichern ist. Andererseits muss hier aber beachtet werden, dass der Künstlerin das Urheberrecht zusteht und sie ein eigenes Interesse am Schutz ihres Werkes hat. Auch in diesem Punkt bedarf es eindeutiger Regelungen.
7. Aus dem Vertrag geht nicht hervor, wer festlegt, an welche Organisation die Münzen, die in die Zeitschaltuhr eingeworfen werden können (vgl. § 2 Silent Room), gespendet werden. Soll hier tatsächlich der Künstlerin ein Mitspracherecht eingeräumt werden? Andernfalls stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Regelung in dem vorliegenden Vertrag.

8. Nach § 2 des Vertragsentwurfs tropfen von der Decke des Silent Room Wassertropfen in das Bassin. Es entsteht Wasserdampf. Je nach Jahreszeit variieren die aromatischen Düfte. Vorliegend stellt sich die Frage, ob geprüft wurde, welche Auswirkungen der Wasserdampf auf die Luftfeuchtigkeit in den Räumlichkeiten der Kunsthalle und damit auf weitere Kunstwerke hat. Dies geht aus unseren Unterlagen nicht hervor.
9. Nach dem Vertragsentwurf sollen Videomonitore installiert werden, auf denen Videobilder u.a. aus den unterschiedlichen Räumlichkeiten und Zeiten des Museums zu sehen sind. Hier stellt sich die Frage, ob von gezeigten Personen (bspw. Bilder von einer Führung/Gespräche mit Kindern) eine Einwilligung zur Übertragung vorliegt. Bildnisse dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Ein Ausnahmetatbestand wären z.B. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte; Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit gezeigt werden. Da uns der Sachverhalt hier nicht abschließend bekannt ist (insbesondere im Hinblick auf die mit Monitor 7 gezeigten Bilder. Sind die gezeigten Personen nur Beiwerk, die jederzeit weggelassen werden können, ohne den Gesamteindruck des Bildes zu verändern?), vermögen wir letztlich nicht zu beurteilen, ob eine Ausnahme hierfür vorliegt und daher keine Einwilligung erforderlich ist.
10. § 3 des Vertragsentwurfs regelt die Finanzierung des Werkes, aber auch die Finanzierung der Rauminstallation und der technisch/materiellen Installation. Gleichzeitig wird das Gesamthonorar der Künstlerin festgelegt. Die Kosten für die Installation trägt die Kunsthalle. Die Regelung in dem Vertrag, dass sich die Künstlerin und die Kunsthalle bemühen, Sachspenden zu erhalten, lässt den Schluss zu, dass die Finanzierung nicht gesichert ist. Es stellt sich die Frage, ob hier die erforderlichen Zustimmungen vorliegen.
11. Darüber hinaus enthält der Vertrag die Verpflichtung für die Kunsthalle, technische Hilfskräfte bereitzustellen und Firmen zu beauftragen, die die technische Installation nach wirtschaftlichen und qualitätsvollen Kriterien ausführen. Der Entwurf lässt hier den Schluss zu, dass der Künstlerin auch hier Mitwirkungsrechte eingeräumt werden sollen.

12. In einem gesonderten Vertrag soll die reproduktions- und werberechtliche Nutzung des Kunstwerks geregelt werden. Wir empfehlen, eine derartige Regelung mit in diesen Vertrag aufzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bisher die Frage der Nutzungsrechte etc (s.o.) nicht geklärt ist.

Der Vertrag sollte u.E. überarbeitet werden. Wie sich aus dem oben Dargestellten allerdings ergibt, liegen uns hierfür nicht ausreichende Informationen vor.

I.A.

McKenna - Wick

Nathalie Braun Barends
Roonstrasse 0
68165 Mannheim

Förderkreis für die Kunsthalle Mannheim e.V.
Herrn Dipl.-Kfm. Bernhard L. Siegel
Moltkestrasse 9
68165 Mannheim

Mannheim, den 28. August 2006

Rechnung

Planung und Erstellung eines Katalogkonzeptes für die Licht- und Medieninstallation
„HHole (for Mannheim)“ im Rahmen des Projektes „Artists in Residence“

Gesamtbetrag EUR 14.000.-

Da ich bei dem Finanzamt Mannheim Neckarstadt, L 3, 10, 68030 Mannheim als
Kleinunternehmer unter der Steuernummer 3822535407 gemeldet bin ist der
Rechnungsbetrag nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag auf mein Konto bei der Suedwestbank
Mannheim, Kto. Nr. 518465004, BLZ 600 907 00.

Mit freundlichen Grüßen

Nathalie Braun Barends

Roonstrasse 0
68165 Mannheim

Nathalie Braun Barends
Roonstrasse 0
68165 Mannheim

Förderkreis für die Kunsthalle Mannheim e.V.
Herrn Dipl.-Kfm. Bernhard L. Siegel
Moltkestrasse 9
68165 Mannheim

Mannheim, den 28. August 2006

Rechnung

Katalogkonzeptes für die Licht- und Medieninstallation

Planung und Erstellung eines ~~_____~~ Katalogkonzeptes für die Licht- und Medieninstallation
~~_____~~ Rahmen des Projektes „Artists in Residence“

HHole (for Mannheim)“ im

Gesamtbetrag

EUR 14.000.-

Da ich bei dem Finanzamt Mannheim Neckarstadt, L 3, 10, 68030 Mannheim als Kleinunternehmer unter der Steuernummer 3822535407 gemeldet bin ist der Rechnungsbetrag nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag auf mein Konto bei der Suedwestbank Mannheim, Kto. Nr. 518465004, BLZ 600 907 00.

Mit freundlichen Grüßen

Nathalie Braun Barends

- 1) Wurde mir bei der Repr. am 18.7.09 von Herrn Siegel (Förderkreis) übergeben. Förderkreis hat unter dieser Rechnung beglichen
- 2) Zum Vergleich & Kaufvertrag
- 3) Wv. 30.09.09

Wv. 30.05.09

4.5.09

18.3.09

Vorgelegt
am 30.4.09

Königsplatz 1
68165 Mannheim

Förderkreis für die Kunsthalle Mannheim e.V.
Herrn Dipl.-Kfm. Bernhard L. Siegel
Moltkestrasse 9
68165 Mannheim

Mannheim, den 28. August 2006

Rechnung

Planung und Erstellung eines [redacted] Konzepts für die Licht- und Medieninstallation
[redacted] im Rahmen des Projektes „Artists in Residence“

Gesamtbetrag EUR 14.000.-

Da ich bei dem Finanzamt Mannheim Neckarstadt, L 3, 10, 68030 Mannheim als Kleinunternehmer unter der Steuernummer 3822535407 gemeldet bin ist der Rechnungsbetrag nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag auf mein Konto bei der Suedwestbank Mannheim, Kto. Nr. 518465004, BLZ 600 907 00.

Mit freundlichen Grüßen

Nathalie B

Nathalie Braun Barends

- 1) Würde mir bei der Repr. am 18.7.09 von Herrn Siegel (Förderkreis) übergeben. Förderkreis hat meine Rechnung beglichen
- 2) Zum Vergleich & Kaufvertrag
- 3) Wv. 30.09.09

18.3.09

Wv. 30.05.09

4.5.09

Vorgelegt
am 30.4.09



Kunsthalle

Hogan & Hartson Raue LLP
Herr Prof. Dr. Peter Raue
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Dr. Ulrike Lorenz
Direktorin

Moltkestraße 9
D-68165 Mannheim

Telefon +49 (0)621 293 6400
Telefax +49 (0)621 293 6412
ulrike.lorenz@mannheim.de
www.kunsthalle-mannheim.de

Mannheim, 22.12.2009

„HHole (for Mannheim)“, Ihr Zeichen 35122.1 JMUabu

Sehr geehrter Herr Professor Raue,

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 20.11.2009. Gerne schildere ich Ihnen den Stand der seit Herbst 2008 unter Leitung des Berliner Architekturbüros Pitz & Hoh geplanten Sanierung der Kunsthalle der Stadt Mannheim.

Der sog. Athene-Trakt, in welchem sich das Werk Ihrer Mandantin befindet, wird in der Zeit vom 11.01.2010 bis voraussichtlich Herbst 2012 aufgrund der dringend notwendigen und im Juli diesen Jahres vom Gemeinderat Mannheim endgültig beschlossenen Sanierungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein. Während dieser Sanierungsphase ist kein bleibender Eingriff in das Werk Ihrer Mandantin in seiner jetzigen Form vorgesehen. Weitergehende Planungen für einen zweiten Bauabschnitt, die auch den Athene-Trakt betreffen, werden in den ersten Ansätzen schon jetzt in der Stadt Mannheim und der Öffentlichkeit diskutiert, eine abschließende Entscheidung diesbezüglich ist aber noch längst nicht getroffen.

Erlauben Sie uns, noch auf folgendes zurückzukommen: Wie Ihre Mandantin Ihnen sicher mitgeteilt hat, wurde sie in der Vergangenheit von Herrn Rechtsanwalt Köhler, Mannheim, beraten. Bereits im Jahre 2008 fanden mit Herrn Köhler und der damaligen Direktorin der Kunsthalle Gespräche statt. Nach dem Beginn meiner Amtszeit am 01.01.2009 sollte ein weiteres Gespräch mit Herrn Köhler und Ihrer Mandantin am 31.03.2009 stattfinden. Dieses Gespräch wurde leider von Seiten Ihrer Mandantin abgesagt und nicht – wie mit Herrn Köhler besprochen – wieder aufgenommen, so dass wir die anstehenden Planungen nicht mit ihr erörtern konnten.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, werden wir Ihnen diese gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Dr. Ulrike Lorenz
Direktorin



STADTMANNHEIM[®]

S. Paulo, 12 de junho de 2014

Declaração

Ref: a respeito de obras de arte permanentes, especificamente sites específicos

Prezados(as) Senhores(as)

Eu, **Daisy Valle Machado Peccinini**, na qualidade de museóloga, pertencendo ao COREMSP, CONSELHO DE MUSEOLOGIA-seção de S.PAULO, registro, nº 64 e como chief curator do Museu de Arte Contemporânea da Universidade de S. Paulo, de 1992 a 2000, dou o seguinte parecer.

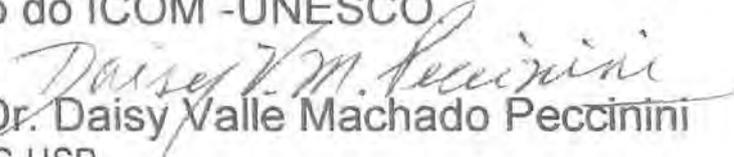
Em primeiro lugar, o fato de uma obra de arte permanente ser site específico já define que sua condição de permanência e mesmo existência está indissolúvelmente integrada ao local, onde se erigiu ou se configurou, de acordo com a concepção criativa do artista criador e autor.

Em segundo lugar, se esta modalidade de obra se encontra e está integrada a espaços expositivos ou museais, como no caso das duas obras de Nathalie Barends do Kunsthalle Mannheim, a responsabilidade da preservação destas obras, bem como a garantia de acessibilidade do público a estas. De fato, a preservação e a acessibilidade ao público são deveres e tarefa fundamentais desta instituição. Faltar a estes princípios é incorrer em falta grave, de acordo com o código de ética, elaborado pelo ICOM (INTERNATIONAL COUNCIL OF MUSEUMS)- UNESCO.

Considero, com preocupação extrema, o risco de desaparecimento das duas obras de Nathalie Barends in situ no Kunsthalle Mannheim.

Conclusivamente considero que medidas eficazes para a preservação delas devem ser tomadas, tal como solicitar a intervenção e arbitragem junto ao ICOM -UNESCO, cuja declaração de princípios o Kunsthalle Mannheim deve ter assinado, já que é membro do ICOM -UNESCO.

Atenciosamente


Prof. Dr. Daisy Valle Machado Peccinini

Prof. Associado do MAC-USP

Prof. do Programa de Pós-Graduação Internunidades em Estética e História da Arte

Membro de Honra do CIHA- Brasil (Comité International d'Histoire de l'Art-Brasil)

Membro da Diretoria (2º Tesoureiro) da AICA-Brasil (Association Internationale des Critiques d'Art)de 2008 a 2012 e 2012 a 2016

Sócio Emérito e fundador e 2º Presidente (1989-1991) da

Associação Nacional de Pesquisadores em Artes Plásticas.

Übersetzung des Schreibens von Frau Prof. Dr. Daisy Valle Machado Peccinini

Betr.: Definition Permanente Installation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Eigenschaft als Museumswissenschaftlerin, Mitglied der COREM Sao Paolo, Beirat der Abteilung Museumswissenschaften der Stadt Sao Paolo und als ehemalige Chefkuratorin des Museums für zeitgenössische Kunst der Universität Sao Paolo (1992-2000) möchte ich hiermit folgendes feststellen.

Erstens definiert die Tatsache, dass ein Kunstwerk ortsspezifisch ist bereits den Zustand der Dauerhaftigkeit, und seine Existenz ist untrennbar mit dem Ort seiner Entstehung, entsprechend der kreativen Gestaltung des Künstlers und Urhebers, verbunden.

Zweitens, wenn diese Art der Arbeit in einen Ausstellungsbereich oder ein Museum integriert ist, wie es bei den beiden Werken von Nathalie Braun Barends in der Kunsthalle Mannheim der Fall ist, so ist es deren grundsätzliche Aufgabe und Pflicht für die Erhaltung des Werks zu sorgen, ebenso wie den öffentlichen Zugang zu gewährleisten. Das Erhalten dieser Werke und das Zugänglichmachen sind die fundamentalen Pflichten dieses Instituts. Dieses nicht zu tun ist ein gravierender Bruch der Regeln des ethischen Kodex der ICOM (International Council Of Museums, In Deutschland Internationaler Museumsrat) der UNESCO.

Mit großer Sorge sehe ich die Gefahr der Verschwindens der Arbeit von NatHalie Braun Barends.

Abschließend möchte ich feststellen, dass wirksame Maßnahmen für die Erhaltung dieser Arbeit getroffen werden sollten, wie z.B. die ICOM/UNESCO um Unterstützung bzw. Schlichtung zu bitten, deren Grundsaterklärung die Kunsthalle Mannheim unterzeichnet haben müsste.



Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Aktenzeichen: 7 O 18/14

Mannheim, 11.07.2014

Anwesend:

Vors. Richter am Landgericht Voß als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Durban, Richter am Landgericht Lembach als beisitzende Richter

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

Braun Barends gegen Stadt Mannheim

wegen Urheberrechtsverletzung



erschienen bei Aufruf:

Die Klägerin in Person und Rechtsanwalt Dr. Zumschlinge.

Für die Beklagte: Stadtdirektor Dr. Doskowski und RA Riechert.

Der Vorsitzende führte in den Sach- und Streitstand ein.

Die Erschienenen erhielten Gelegenheit zu ihren Ausführungen.

Zunächst wird die Frage der Einrede der Prozesskostensicherheit erörtert.

Der Kläger-Vertreter legt dem Gericht vor Personalausweis der Klägerin, gültig bis 22.12.2018.

Der Beklagten-Vertreter erhält Gelegenheit zur Einsicht.

Der Kläger-Vertreter erläutert weiter, die Klägerin sei nach längeren Auslandsaufenthalten 2011 mit ihrem Lebensmittelpunkt nach Deutschland zurückgekehrt. Sie sei aber international tätig und viel unterwegs.

Zu der Facebook-Seite erklärt die Klägerin, dies sei ihre Facebook-Seite, sie habe aber nicht die Zeit, diese zu aktualisieren.

Auf Frage des Beklagten-Vertreters erklärt die Klägerin, sie zahle in Deutschland Steuern; sie habe ihre Steuererklärung in Berlin abgegeben.

Sie entrichte auch in Berlin an die Künstlersozialkasse Abgaben.

Der Beklagten-Vertreter erklärt hierauf:

An der Einrede der mangelnden Prozesskostensicherheit werde nicht festgehalten.

Die Sitzung wird unterbrochen.

Der Beklagten-Vertreter beantragt Schriftsatznachlass zu den gegnerischen Schriftsätzen vom 27. und 30.06.2014.

Der Beklagten-Vertreter behauptet, dass Werk von James Turrell solle wieder aufgebaut werden.

Die Vertreter der Beklagten erklären, sie seien außer Stande sich in der Sitzung hierzu zu erklären und würden hierzu schriftsätzlich Stellung nehmen.

Der Kläger-Vertreter nimmt sodann Bezug auf die Klageanträge in der Schrift vom 06.02.2014 mit der Maßgabe, dass hilfsweise für den Fall, dass das Gericht davon ausgehen sollte, dass das Werk bereits zerstört sei, werde im Rahmen von Antrag I beantragt, die Beklagte zu verurteilen, innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden angemessenen Frist (z. B. bis zum Ende des Jahres 2014) wieder zu errichten bzw. instand zu setzen und instand zu halten und das Werk in seiner Funktion als „Permanente Installation“ und für die der Öffentlichkeit bestimmtes Kunstwerk der Zugänglichkeit der Öffentlichkeit bestimmtes Kunstwerk zu nutzen.

Der Beklagten-Vertreter nimmt auch gegenüber den so gefassten Klageanträgen Bezug auf den Antrag aus der Schrift vom 09.05.2014 (As 88).

Hierauf

Gerichtsbeschluss

1. Die Beklagte erhält Nachschubrecht im beantragten Umfang bis 22. August 2014. *bereits not. sh*
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Freitag, den 12. September 2014, vorm. 09.00 Uhr, Saal 5 *bereits not. sh*

Der Vorsitzende:

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Voß
Vors. Richter am Landgericht

Huck
Justizangestellte



Pressemitteilung HHole

Datum: 10.09.2014

Kurzbeschreibung:

Pressemitteilung

in der Sache**NatHalie Braun Barends ./ Stadt Mannheim („HHole“)**

In dem Rechtsstreit (Az. 7 O 18/14) der Künstlerin NatHalie Braun Barends gegen die Stadt Mannheim hat das Landgericht Mannheim den auf den 12. September 2014 anberaumten Termin zur Verkündung einer Entscheidung aufgehoben und beschlossen, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen. Damit wird der Klägerin Gelegenheit gegeben, zu ergänztem Vortrag der Stadt Mannheim unter anderem zur näheren Gestaltung des geplanten Innenausbaus des Athene-Trakts der Kunsthalle Stellung zu nehmen. Zugleich hat das Landgericht die Stadt Mannheim um Mitteilung gebeten, ob die vorgestellte Planung der aktuellen Beschluss- und Genehmigungslage entspricht.

Die Künstlerin NatHalie Braun Barends strebt mit ihrer gegen die Stadt Mannheim gerichteten Klage in erster Linie die Erhaltung bzw. Wiedererrichtung ihrer für die Kunsthalle Mannheim geschaffenen Installation „HHole (for Mannheim)“ und der Lichtinstallation „PHaradise“ an. Hilfsweise nimmt sie die Stadt Mannheim auf eine Entschädigung von insgesamt mindestens 250.000 EUR in Anspruch.

Ein Termin für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wurde noch nicht bestimmt. Sollten sich beide Parteien, wie vom Gericht angeregt, mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären, wäre eine weitere mündliche Verhandlung entbehrlich.

[Zurück zur Übersicht](#)

From: **NatHalie Braun Barends** <nathalie@hn2b.net>
Date: 2014-11-13 19:31 GMT+01:00
Subject: Fwd: Elenco Rooms
To: Andreas Zumschlinge <a.zumschlinge@langwieser.de>, Lydia Duwe <mail@einhorn-media.de>

*Lieber Andreas,
hier ist die Liste so far
Nicht Bewegliche Teile & others to be secured*

- Briefkasten Roonstraße 0 für Feedback

***- all levels:**

-Treppe mit Fotoausstellung , Bänken zum ausruhen und Schwarzlichinstallationen

-Spezial anfertigung:

Abdeckungen aus F90 Feuerhemmend Glas

- Spraydosen mit Naturduft-Stoffen (für jede Ebene ein Duft)

- Telefone auf jede ebene

Earth Room:

- Aladin Lampe

- Gem Stones

- Usb Stick

- florezierende Farbe und Flammenlicht

Ground Room:

- Gemälde (fireman helped) über der unterster öffnung

- Mirror

- Acryl box mit unterschritten & Wünsche

- Gobo Projector

- die Klägerin hatte den CD-Spieler & Laudsprächer eingebracht, der den ersten Schrei eines Babies (aufgenommen bei ein Arzt) wiedergibt

- die Fotos und Texte u.a. über die fiktive Reise durch die Erde auf der Achse von HHole

- Taschenlampen, die den Besuchern geliehen wurden

- roter Teppich

- Tunnelstruktur

Treasure Room:

-HMap aus Gold mit Diamanten

-Kristallkugel und Acrylrohr

- Glas

- linse

Silence Room

- Bemalte Decke spiral Uhb

- painted Hole in pink

- flexibeler Fussboden

- Acrylbasin (spezialanfertigung BASF)

- Crystal

- Grosse Diapositiv „Füße im Wasser“
- Kieselsteine
- Rose von Jericho (Pflanze)
- Naturkristall geschliffen
- 8 Sitzflächen aus Acryl
- Bild „Spirale & Loch“ auf der ausgeschnittenen Deckenfläche über der Wasserschale, ca. 16 m²
- An der Decke installiertes Echo-Gewölbe
- Glänzende Schwarze Decke & Schwarzlichtinstallation

Reflection Room

- „Rocking Kangaroo Bench“, Dauerleihgabe der Klägerin
- Spezial anfertigung:
- Acryl Kreuz (BASF) für video installation
- Videos für Videoinstallation
- 4 real time web cameras (PHoenix Room, on roof level, Silence room, Reflection Room)
- 2 CD Moon Flower art works Installation
- Artikel aus Pressewand (sieh auch Klageschrift Abbildung unten auf Seite42)
- black lights
- Feuerlöschdecke und Teamball
- Mailbox für Besucherkommentare (von Klägerin in den USA erworben)
- Foto: "Revealing Image - Phönix Eclypse)
- 2 Schaufensterpuppen
- reflektierender Metallboden
- Website und Video Projektionsraum

Phoenix Room

- Avocado-Pflanze
- im Murano Glass Dome (Donated by Reiss Museum)
- Steinsammlung & Historic sandstones
- wasser pumpe
- Wasserfall
- Swing
- Purple light & white LED lights
- Tropfenmaschine für die Installation für den „Wassertropfen“, der den Pulsschlag des Werkes symbolisiert
- Projector & films
- Spiegelsaal

Infinity Room

- Spezial anfertigung:
- Acryl
- Halo (BASF)
- Laserbeamer, Spezialanfertigung
- Engelsfigur aus Metall und LED's

Kuppel von PHaradise

- Lichtröhre
- Blau und Gelb Folien
- Diverse persönliche Dokumente

anchor Rechtsanwälte L9, 11 · 68161 Mannheim

Herrn Rechtsanwalt u. Notar
Cord-Henning Brandes
Potsdamer Platz 8
10117 Berlin
per Mail: c.brandes@gvw.com

Sekretariat: Sabine Dambach **Aktenzeichen:** 14/000732/4/da **Datum:** 16.12.2014
Durchwahl: 0621 / 1 27 96-17
Fax: 0621 / 1 27 96-11
Email: Sabine.Dambach@anchor.eu

Dr. Lauter, Rolf ./.. Braun-Barends, Nathalie
wegen K & K Stiftung
HRB 702742

Sehr geehrter Herr Kollege Brandes,

in vorbezeichneter Angelegenheit hatte ich am 12.12.2014 ein Gespräch mit Herrn Dr. Lauter. Die von Ihnen im Schreiben vom 07.11.2014 gestellten Fragen beantworte ich sonach wie folgt:

Zu 1.:

Nein; es gibt keine sonstigen Vermögenswerte im Besitz oder im Eigentum der Gesellschaft.

Zu 2.:

Die Gesellschaft war nie Eigentümerin irgendwelcher Kunstwerke. Solchermaßen wurden und konnten keine Kunstwerke und sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft veräußert werden.

Bezüglich der Bilanzen: Diese befinden sich sämtlich im Bundesanzeiger. Die Gesellschaft wurde im November 2013 gelöscht. Der Liquidationsab-

Tobias Wahi
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Dr. Stephan Raff
Fachanwalt für Medizinrecht
Andreas Pöschke
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Marianna Athanasiadis
Fachanwältin für Familienrecht
Markus Koch
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Roman Köper
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht
Wirtschaftsmediator (CVM)

Sebastian Rudow, LL. M.
Stephanie Baumann

L9, 11
68161 Mannheim
LG-Fach: 94

Telefon: 06 21/1 27 96-0
Fax: 06 21/1 27 96-11
E-Mail: mannheim@anchor.eu

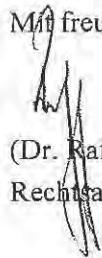
UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70
Kto. Nr. 660 780 700
IBAN: DE77 7002 0270 0660 7807 00
BIC: HYVEDEMMXXX

anchor Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Mannheim
AG Mannheim PR 700 244

USt-IdNr. DE815429197
www.anchor.eu

schluss ist in Vorbereitung. Ich habe Herrn Dr. Lauter gebeten, dass dieser mir vorgelegt wird. Ich werde diesen dann Ihnen weiterleiten. Dies wird voraussichtlich im Januar 2015 bereits der Fall sein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Dr. Raff)
Rechtsanwalt

anchor Rechtsanwälte L9, 11 · 68161 Mannheim

Landgericht Mannheim
 A 1, 1
 68159 Mannheim

Sekretariat: Sabine Dambach **Aktenzeichen:** 15/000013/4/da **Datum:** 20.02.2015
Durchwahl: 0621 / 1 27 96-17
Fax: 0621 / 1 27 96-11
Email: Sabine.Dambach@anchor.eu

AZ.: 7 O 18/14

Kläger- u. Beklagtenvertreter
erhalten Abschr. direkt

In Sachen

Nathalie Braun Barends
 -Klägerin-

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Langwieser u. Kollegen,
 Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin

g e g e n

Stadt Mannheim
 -Beklagte-

Prozessbevollm.: K & E Rechtsanwälte, Bavariaring 26,
 80336 München

vertrete ich den Streitverkündeten.

Für diesen darf ich mitteilen, dass er zwischenzeitlich in die Schweiz verzogen ist und über keinen deutschen Wohnsitz mehr verfügt. Demgemäß beabsichtigt er nicht, zur mündlichen Verhandlung am Freitag, den 20. März 2015 zu erscheinen. Herr Dr. Lauter ist aber bereit, eine schriftliche Aussage zu den vorläufigen Beweisthemen bis Anfang

Tobias Wahl
 Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Christof Schiller
 Steuerberater
 CPA (USA)

Dr. Stephan Raff
 Fachanwalt für Medizinrecht

Andreas Pöschke
 Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Marianna Athanasiadis
 Fachwältin für Familienrecht

Markus Koch
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Roman Köper
 Fachanwalt für Handels- und
 Gesellschaftsrecht
 Fachanwalt für Transport- und
 Speditionsrecht
 Wirtschaftsmediator (CVM)

Stephanie Baumann
 L9, 11
 68161 Mannheim
 LG-Fach: 94

Telefon: 06 21/1 27 96-0
 Fax: 06 21/1 27 96-11
 E-Mail: mannheim@anchor.eu

UniCredit Bank AG
 BLZ 700 202 70
 Kto. Nr. 660 780 700
 IBAN: DE77 7002 0270 0660 7807 00
 BIC: HYVEDEMMXXX

anchor Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft
 Sitz Mannheim
 AG Mannheim PR 700 244

USt-IdNr. DE815429197
 www.anchor.eu

März vorzulegen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

(Dr. Raff)
Rechtsanwalt

gez. Dr. Raff
zur Beglaubigung

Rechtsanwalt